



Jahresbericht 2017

Opferhilfe

Entschädigung / Genugtuung

Inhalt

1. Ausgangslage	3
2. Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde Basel-Stadt	3
2.1 Personelle Ressourcen	3
2.2 Gesuche um Entschädigung und Genugtuung	4
2.2.1 Entwicklung der Gesuchszahlen	4
2.2.2 Finanzielle Leistungen	4
2.3 Regress	5
3. Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	6
4. Istanbul-Konvention	6
5. Ausblick ins 2018	6

1. Ausgangslage

Art. 124 der Bundesverfassung ist die Verfassungsgrundlage des Opferhilfegesetzes und lautet wie folgt: "Bund und Kantone sorgen dafür, dass Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit beeinträchtigt worden sind, Hilfe erhalten und angemessen entschädigt werden, wenn sie durch die Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten."

Dem Opfer soll bei der Bewältigung der Folgen einer Straftat geholfen werden. Die Opferhilfe baut deshalb auf den drei Säulen Beratungshilfe, finanzielle Hilfe und Besserstellung im Strafverfahren auf.

Das erste Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten datiert vom 4. Oktober 1991 (aOHG) und trat am 1. Januar 1993 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt hat sich der Staat um Opfer von Straftaten wenig gekümmert. Zu seinen Aufgaben nach einer Straftat gehörte die Verfolgung, Bestrafung und Resozialisierung des Täters. Die Opferhilfe blieb weitgehend privaten Initiativen und Institutionen überlassen. Am 1. Januar 2009 ist das revidierte Opferhilfegesetz (OHG) in Kraft getreten. Seit dem 1. Januar 2011 sind die Bestimmungen über den Schutz und die besonderen Rechte des Opfers im Strafverfahren in der Schweizerische Strafprozessordnung integriert.

Die Kantone sind dazu verpflichtet, Beratungsstellen für die Beratung und Hilfeleistung zu schaffen sowie Entschädigungen und Genugtuungen zu leisten. Mit der Ausrichtung einer Genugtuung soll das Leid der von der Straftat betroffenen Person gemildert werden. Diese Leistung steht nur Personen zu, die von einer Straftat besonders stark betroffen wurden, und ist nicht einkommensabhängig. Das Opferhilfegesetz legt einen Höchstbetrag für die Genugtuung fest (Fr. 70'000.- für das Opfer, Fr. 35'000.- für Angehörige). Die Entschädigung deckt im Zusammenhang mit der Straftat stehende finanzielle Schäden ab, wie z.B. Erwerbsausfall, Versorgerschaden, Bestattungskosten. Die Entschädigung ist einkommensabhängig. Die Entschädigung beträgt maximal 120'000 Franken. Entschädigungen unter 500 Franken werden nicht ausgerichtet. Keine Entschädigungen und Genugtuungen werden für Straftaten im Ausland ausgerichtet.

Im Kanton Basel-Stadt ist das Amt für Sozialbeiträge (ASB) zuständig für den Entscheid über die von den Beratungsstellen, vom Opfer direkt oder dessen Rechtsvertreter/-in eingereichten Gesuche um Entschädigung u./o. Genugtuung sowie für die Ausrichtung der zugesprochenen Leistungen.

2. Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde Basel-Stadt

2.1 Personelle Ressourcen

Die Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde Basel-Stadt umfasst ein Pensum von 100%. Die Stelle wird in einem Jobsharing von zwei Juristinnen (50% und 50%) ausgeübt und ist der Abteilung Stab des ASB angegliedert. Zusätzlich sind zehn Stellenprozente für die Sachbearbeitung Regress vorgesehen, welche die Korrespondenz mit der Täterschaft und

weiteren involvierten Stellen umfasst, und von der Abteilung Finanzen und Controlling wahrgenommen wird. Die juristische Tätigkeit umfasst die Gesuchbearbeitung und -entscheidung, die Beurteilung des Täterregresses, die Betreuung aller fachlichen Geschäfte im OHG-Bereich (wie z.B. Vernehmlassungen z.Hd. des Regierungsrates oder der Bundesbehörden), die Mitarbeit in juristischen Arbeitsgruppen sowie Einsitze in OHG-Gremien (z.B. OHG-Kommission, SVK-OHG, Regionalkonferenz 2).

2.2 Gesuche um Entschädigung und Genugtuung

2.2.1 Entwicklung der Gesuchzahlen

Im Jahr 2017 wurden 88 neue Gesuche um Entschädigung und/oder Genugtuung gemäss Opferhilfegesetz eingereicht. 95 Gesuche¹ wurden mit einer Verfügung abgeschlossen, wobei in einem Fall Rekurs erhoben wurde. Ende 2016 waren vier Rekurse pendent. Zwei von diesen sowie der im 2017 eingegangene Rekurs sind 2017 mit Gerichtsurteilen rechtskräftig entschieden worden. Ende 2017 sind 2 Rekurse pendent. Somit konnten 97 Gesuche im Berichtsjahr definitiv erledigt werden. Im 2017 wurden diverse ältere Fälle, die vor Jahren zur Fristwahrung vorsorglich angemeldet und vom ASB bis zur Substantiierung sistiert worden sind, aufgearbeitet. 37 Fälle konnten infolge Rückzug des Gesuches mit Verfügung abgeschrieben und 107 durch eine interne Abschreibung abgeschlossen werden.

	2013	2014	2015	2016	2017
Neue Gesuche	94	78	60	58	88
Erl. Gesuche	81	67	65	75	97

2.2.2 Finanzielle Leistungen

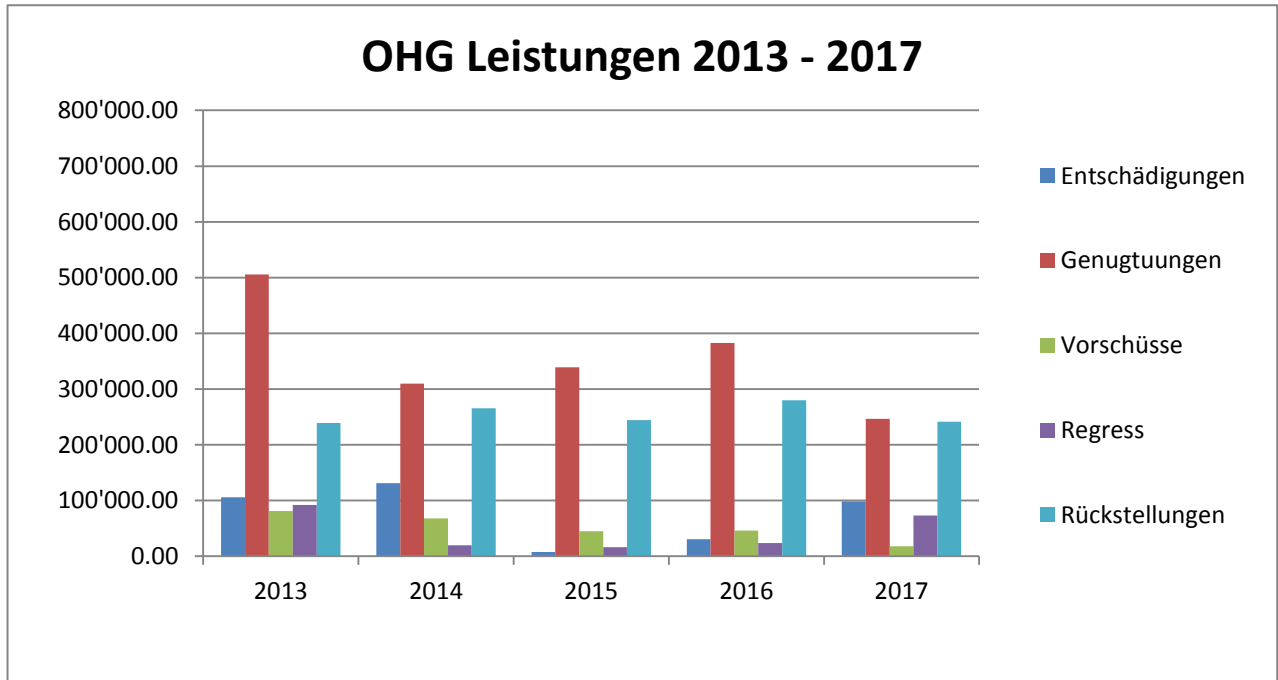
Die staatlich ausgerichteten Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen (inkl. Vorschüsse auf Entschädigung) an Opfer von Straftaten betragen 2017 insgesamt 363'371.95 Franken (2016: 459'403.15 Franken). Davon wurden 98'694.70 Franken als Entschädigung, 18'117.05 Franken als Vorschuss auf Entschädigung und 246'560.20 Franken als Genugtuung geleistet. Diese Leistungen wurden in Höhe von 280'000 Franken aus Rückstellungen erbracht.² 2017 wurden in zwei Fällen (2016: 3) eine Entschädigung und in 49 Fällen (2016: 45) eine Genugtuung geleistet. Vorschüsse auf Entschädigungen wurden 2017 an zwei Opfer ausgerichtet.

¹ Die Daten dieser 95 mit Verfügung abgeschlossenen Fälle werden dem Bundesamt für Statistik übermittelt.

² Das Bundesamt für Statistik veröffentlicht jeweils verschiedene Kennzahlen zu den Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen der Kantone. Zu finden sind diese Daten unter:
<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/opferhilfe/entschaedigungen-genugtuungen.html>

In der Bundesstatistik werden die erbrachten Leistungen der Entschädigungsbehörde erst erfasst, wenn ein Fall definitiv abgeschlossen ist. Insbesondere in Fällen in denen Leistungen in unterschiedlichen Jahren zugesprochen werden, was relativ häufig ist, kommt es zu Abweichungen mit der oben aufgeführten Statistik des ASB. Im Jahresbericht des ASB werden sämtliche im Jahr zugesprochenen Leistungen, unabhängig davon, ob ein Fall definitiv abgeschlossen ist oder nicht, aufgeführt.

	2013	2014	2015	2016	2017
Entschädigungen Fr.	105'846.25	131'191.00	8'003.25	30'469.70	98'694.70
Genugtuungen Fr.	505'400.85	309'648.55	339'048.05	383'009.45	246'560.20
Vorschüsse Fr.	81'174.40	67'890.70	44'812.15	45'924	18'117.05
Regress Fr.	92'118.20 ³	20'015.38	16'306.95	23'558.35	73'123.75 ⁴



Ende 2017 wurden mehrere hohe Entschädigungs- und Genugtuungsforderungen gestellt. Über diese Gesuche wird voraussichtlich erst 2018 definitiv entschieden werden können. Buchhalterisch wurden im Hinblick auf die Erledigung dieser Fälle Rückstellungen in Höhe von 241'443 Franken gebildet.

2.3 Regress

Gemäss § 3 Abs. 2 EG OHG macht das ASB als zuständige Verwaltungseinheit die Ansprüche, die dem Kanton aufgrund von Art. 7 OHG gegenüber der Täterschaft, Dritten oder dem Opfer entstehen, geltend. Der Kanton verzichtet darauf, seinen Anspruch gegenüber dem Täter oder der Täterin geltend zu machen, wenn dadurch schützenswerte Interessen des Opfers oder seiner Angehörigen oder die Wiedereingliederung des Täters oder der Täterin gefährdet würden. Ein

³ 2013 wurde in einem Fall, bei welchem das ASB 2007 dem Opfer eine Genugtuung in Höhe von 90'000 Franken zzgl. 5% Zins ausbezahlt hatte, dem Opfer von der Suva nachträglich eine Integritätsentschädigung von 69'620 Franken zugesprochen und ans ASB überwiesen.

⁴ 2017 wurden in zwei Fällen, bei welchen das ASB im 2006 bzw. im 2015 an das Opfer eine Genugtuung geleistet hatte, den Opfern von der Suva nachträglich eine Integritätsentschädigung zugesprochen und 24'140 Franken resp. 12'600 Franken an das ASB überwiesen.

Verzicht aus einem dieser Gründe kommt äusserst selten vor. Abschreibungen der Regressforderungen werden hauptsächlich vorgenommen, wenn kein Rechtsöffnungstitel vorliegt (es wurde kein Strafverfahren geführt oder die Zivilforderungen des Opfers wurden im Strafverfahren nicht beurteilt) oder weil der Aufenthaltsort der Täterschaft unbekannt, sie aus der Schweiz ausgewiesen worden oder hoch verschuldet ist.

2017 konnten 73'123.75 Franken auf dem Regressweg wieder erhältlich gemacht werden.

3. Gesamtschweizerische Zusammenarbeit

Die Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) unterstützt die wirkungsvolle und einheitliche Anwendung des OHG in den Kantonen und ist Ansprechpartnerin für Behörden bei opferhilferechtlichen Fragen von gesamtschweizerischer Bedeutung. Sie ist eine ständige fachtechnische Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK).

Insbesondere im Bereich der Genugtuung, bei welchem die Bemessung unabhängig von der zivilrechtlichen Genugtuung erfolgt und ein Genugtuungshöchstbetrag von 70'000 Franken für schwerste Beeinträchtigungen besteht, ist es für die Entwicklung einer einheitlichen Praxis unumgänglich, dass die Kantone einen intensiven Austausch pflegen und sich ihre Entscheide gegenseitig zur Kenntnis bringen.

Die Regionalkonferenz 2 der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Solothurn, Aargau, Bern und Fribourg tagt zweimal im Jahr. Im 2017 hat der Kanton Basel-Stadt sowie der Kanton Bern die Regionalkonferenz 2 mit je einer Delegierten in der SVK-OHG vertreten und zudem nahm der Kanton Basel-Stadt im Plenumsausschuss der SVK-OHG Einsitz.

Am 8. September 2017 hat in Bern die vom Bundesamt für Justiz unter Mitwirkung der SVK-OHG organisierte Fachtagung „25 Jahre Opferhilfe in der Schweiz, Rückblick und Ausblick“ mit Bundesrätin Simonetta Sommaruga stattgefunden.

4. Istanbul-Konvention

Die Schweiz hat am 14. Dezember 2017 das Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) ratifiziert. Dieses Übereinkommen wird für die Schweiz am 1. April 2018 in Kraft treten. Die Konvention stellt sicher, dass Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt europaweit auf einem vergleichbaren Standard bekämpft werden.

5. Ausblick ins 2018

Anfang 2018 wird die revidierte Strafprozessordnung, welche u.a. eine Verbesserung der Stellung der Opfer im Strafbefehlsverfahren vorsieht (die Zivilforderung soll im Strafbefehlsverfahren beurteilt werden), in Vernehmlassung gehen.